



Regierungspräsidium
Leipzig

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Postfach 10 13 64 · 04013 Leipzig

Bürgerverein
Sauberes Delitzscher Land e.V.
c/o Herr Dietmar Mieth
Alter Dorfring 22

04509 Delitzsch OT Zschepen

Leipzig, 29.02.2008
Tel. (0341) 977 - 6060
Bearb.: Frau Dr. Palmer
E-Mail: Eva-M.Palmer@rpl.sachsen.de
Aktenzeichen: 6.1.4-8824,65-19,290
(Bitte bei Antwort angeben)

Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb der Abfallimmobilisierungsanlage der Fa S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in Pohritzsch

Ihr Schreiben vom 29.01.2008

Sehr geehrter Herr Mieth,

Herr Regierungspräsident Steinbach bedankt sich für Ihr Schreiben vom 29.01.2008, indem Sie die Bedenken des von Ihnen vertretenen Bürgervereins zu den Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Abfallimmobilisierungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH Pohritzsch in Pohritzsch wiederholt zum Ausdruck bringen und die erneute Überprüfung der Durchführung der Genehmigungsverfahren fordern. Herr Steinbach hat mich beauftragt, den Sachverhalt zu prüfen und Ihnen zu antworten.

Das Regierungspräsidium Leipzig hat entgegen Ihrer Darstellung keine wesentlichen Änderungen der Anlagentechnik und der Technologie der Abfallimmobilisierungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt, denn seit der Erstgenehmigung vom 25.03.1999, die wie Ihnen schon mit Schreiben vom 25.01.2008 mitgeteilt, im Ergebnis eines förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt wurde, hat sich an der Anlagentechnik und an der Technologie nicht wesentliches geändert. Weder das schon im Schreiben vom 25.01.2008 dargestellte Änderungsgenehmigungsverfahren aus dem Jahre 2005 noch nachfolgende Anzeigeverfahren hatten als Verfahrensgegenstand wesentliche Änderungen der Anlagentechnik und der Technologie zum Inhalt.

Zu der damals eingegangenen Einwendung zur Beeinträchtigung des Obstanbaus durch vermutete Emissionen wurde im Ergebnis der Prüfung im Erstgenehmigungsverfahren festgestellt, dass bei den technologischen Gegebenheiten (Einsatz einer Abgasreinigungsanlage, die den Anforderun-

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Dienstgebäude
Braustraße 2 • 04107 Leipzig

Telefax: Leipzig (0341) 9 77 11 99

E-Mail: poststelle@rpl.sachsen.de

Internet: www.rpl.sachsen.de

Wir sind jederzeit erreichbar, bitten aber um telefonische Absprache.



Behindertenparkplatz
Braustraße

zu erreichen mit der
Buslinie 89

gen der TA Luft entspricht) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, so auch nicht auf den benachbarten Obstbaubetrieb, ausgehen. Durch den Einwender wurde weder Widerspruch gegen die Genehmigung eingelegt noch liegt seit Inbetriebnahme der Anlage bis zum heutigen Zeitpunkt eine Beschwerde dazu von ihm vor.

Im übrigen enthalten weder die TA Siedlungsabfall noch die entsprechenden Nachfolgeverordnungen wie die Abfallablagerungsverordnung und Deponieverwertungsverordnung Anforderungen zum Stand der Technik von Abfallimmobilisierungsanlagen.

Bezüglich Ihrer Kritik zu ungenügenden Auflagen entsprechend den vorgenannten Verordnungen in den Genehmigungsbescheiden zur Untersuchung und Bewertung des immobilisierten mineralischen Materials der Anlage durch die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH wird ausdrücklich noch einmal auf die Nebenbestimmung 4.3.35, zuletzt aktualisiert im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 12.08.2005 verwiesen. Dort ist klar fixiert, dass vor Behandlungsbeginn der Verbringungsort des immobilisierten mineralischen Materials und damit das Sanierungsziel festzustehen hat. So sind zum Beispiel bei Zuordnung des Materials auf eine Deponie DK II die festgeschriebenen Annahmewerte der konkreten Deponie in Verbindung mit den Zuordnungswerten der Anhänge der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverwertungsverordnung einschließlich der dort beschriebenen Untersuchungsverfahren (auch Verfahren zu Kriterien, die bestimmend für das Langzeitverhalten des Immobilisats sind) einzuhalten. Der ursprüngliche Bezug auf die TA Siedlungsabfall wurde im Rahmen der Aktualisierung im Änderungsgenehmigungsverfahren gestrichen.

Zu dem von Ihnen angemahnten dringenden Nachholbedarf in Bezug auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist festzustellen, dass nach Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für diese Anlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG sind diese Anlagen nicht enthalten.

Das von Ihnen angeführte Arbeitsblatt Nr. 2026, Stand: 01/2005 des RP Leipzig, Umweltfachbereich bezieht sich auf eine Verwertung von Immobilisat im Regelungsbereich der Bundesbodenschutzverordnung. Für die Verwertung von Immobilisat als Deponieersatzbaustoff gilt die Deponieverwertungsverordnung

Eine auf Grund eines Schreibens der Deutschen Umwelthilfe Berlin wegen Staubbelastungen aktuelle anlassbezogene Überwachung (Immissionsschutz) der Abfallimmobilisierungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH am Standort Neukyhna OT Pohritzsch wurde durch den Umweltfachbereich (UFB) des Regierungspräsidiums Leipzig zuletzt am 11.02.08 durchgeführt. Es wurde zum wiederholten Male ein entsprechend der Genehmigungen und Antragsunterlagen, geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bescheiden bestimmungsgemäßer Betrieb festgestellt, so dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang erfolgt der Vollständigkeit halber noch einmal der Hinweis, dass Forderungen an Deponiebetreiber und die diesbezügliche Deponieüberwachung kein Gegenstand des

Genehmigungsumfanges einer nach BImSchG genehmigten Abfallimmobilisierungsanlage sind und damit auch nicht zum Prüfumfang gehören.

Abschließend ist festzustellen, dass auch Ihrem erneuten Schreiben damit keine Sachverhalte zu entnehmen sind, die nach Prüfung wie von Ihnen angeführt sowohl den Standort noch die praktizierte Technologie der Abfallimmobilisierungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik in irgendeiner Weise in Frage stellen bzw. als „nicht geeignet“ erscheinen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eva M. Palmer

Stellvertretender Abteilungsleiter